



Weitere Informationen

Weitere Informationen erhältst du bei deinem Jugendverband:



auf der Webseite www.ljr.de oder direkt beim Landesjugendring Niedersachsen e.V.

Landesjugendring Niedersachsen e.V.
Zeißstraße 13
30519 Hannover

Tel.: 0511 5194510
E-Mail: info@ljr.de
Web: www.ljr.de



Hinweis zu verschiedenen Regelungen

Für verschiedene Anstellungsverhältnisse existieren unterschiedliche Regelungen. Diese sind ausführlich in der Broschüre „Recht, Gesetze, Verordnungen und Erlasse“ beschrieben. Die Broschüre kann über www.ljr.de/shop bestellt oder heruntergeladen werden. Folgende Regelungen existieren für Niedersachsen:

1. Angestellte, sofern keine der anderen Regelungen zutreffen: Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports
2. Schüler-innen: Freistellung vom Unterricht für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports
3. Soldat-inn-en: Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung
4. Arbeitnehmer-innen im öffentlichen Dienst des Landes Niedersachsen: Arbeitsbefreiung und Sonderurlaub von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst
5. Bundesbeamte: Verordnung über den Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen, Bundesbeamte, Richterinnen und Richter des Bundes (Sonderurlaubsverordnung - SUrlV)
6. Nds. Beamtinnen und Beamte: Niedersächsische Sonderurlaubsverordnung (Nds. SUrlVO)

Für Freiwillige im FSJ, FÖJ und im Bundesfreiwilligen- dienst gibt es keine Regelungen zur Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit.

IMPRESSUM

Herausgeber: Landesjugendring Niedersachsen e.V., Zeißstraße 13, 30519 Hannover | ViSdP: Björn Bertram | Redaktion: Marcus Lauter
Layout: Björn Bertram | Fotos: Mark Mühlhaus (attenzione-photo.com), Archiv LJR | Layout: Björn Bertram | Druck: print24 | 1. Auflage Stand: August 2018

Gesetz über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports

§1

(1) Den in der Jugendpflege und im Jugendsport ehrenamtlich tätigen Leitern von Jugendgruppen und deren Helfern (Jugendgruppenleitern), die bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt sind, ist unter Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 Arbeitsbefreiung zu gewähren für

1. die leitende oder helfende Tätigkeit bei Freizeit- und Sportveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen, bei Reisen und Wanderungen von Jugendgruppen sowie bei sonstigen Veranstaltungen, zu denen Kinder und Jugendliche in Zeltlagern, Jugendherbergen, Jugendheimen oder ähnlichen Einrichtungen zusammenkommen;
2. die Teilnahme an Arbeitstagungen, Lehrgängen und Kursen zu ihrer Ausbildung, Fortbildung und Unterrichtung in Fragen der Jugendpflege und des Sports;
3. Veranstaltungen, die der gesamtdeutschen und internationalen Begegnung Jugendlicher dienen;
4. die besondere Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Veranstaltungen der Familienbildung und -erholung.

(2) Die Jugendgruppenleiter müssen Inhaber eines Jugendgruppenleiterausweises sein, den die für ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Behörde ausgestellt hat, es sei denn, sie nehmen an einer Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 teil, die zum Erwerb des Jugendgruppenleiterausweises führt.

(3) Die Veranstaltung, für die die Arbeitsbefreiung in Anspruch genommen wird, muss von einer Behörde, Kirche, einem Mitgliedsverband der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen oder von einem gemäß § 9 des Gesetzes für

Jugendwohlfahrt in Verbindung mit § 17 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder einem dem Landessportbund Niedersachsen angehörenden Sportverband durchgeführt werden. Veranstaltungen anderer Träger müssen von der für den Sitz des Veranstalters zuständigen Behörde als förderungswürdig anerkannt worden sein.

(4) Der Arbeitsbefreiung darf kein dringendes betriebliches Interesse entgegenstehen.

§2

Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht für höchstens zwölf Werktage im Kalenderjahr. Die Arbeitsbefreiung kann auf höchstens drei Veranstaltungen im Jahr verteilt werden und ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.

§3

(1) Der Arbeitgeber gewährt die Arbeitsbefreiung auf Antrag des Jugendgruppenleiters.

(2) Der Antrag auf Arbeitsbefreiung ist dem Arbeitgeber spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeitsbefreiung vorzulegen. Der Arbeitgeber kann einen Nachweis darüber verlangen, dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 vorliegen.

§4

(1) Für die Dauer der Arbeitsbefreiung hat der Jugendgruppenleiter keinen Anspruch auf Arbeitsverdienst.

(2) Den Jugendgruppenleitern, die auf Grund dieses Gesetzes Arbeitsbefreiung erhalten, dürfen daraus Nachteile in ihrem Beschäftigungsverhältnis nicht erwachsen. Dies gilt auch für die Berechnung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.



Ruck-zuck eingetragen...

Mit juleica-ausbildung.de stellen wir den Trägern der Jugendarbeit eine Terminbörse für Juleica-Aus- und Fortbildungen zur Verfügung.

Das Eintragen von Terminen dauert nicht länger als 5 Minuten.

...noch schneller gefunden

Engagierte und solche, die es werden wollen, finden so noch schneller eine passende Juleica-Aus- oder Fortbildung.

juleica-ausbildung.de

mehr Teilnehmende • mehr Vielfalt • mehr Engagement

Freistellung für ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit



ljr landesjugendring
niedersachsen e.v.

Ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit

Ehrenamtliches Engagement junger Menschen bildet die Grundlage der Jugendarbeit in Niedersachsen und ist ein wichtiger Baustein des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Dabei investieren junge Menschen einen großen Teil ihrer Freizeit in die Tätigkeit als Jugendleiter-innen, bei der Organisation von Freizeiten oder Bildungsveranstaltungen. Sie begleiten junge Menschen in wöchentlichen Gruppenstunden oder in Jugendzentren und bilden sich selbst in Seminaren für diese Tätigkeiten fort.

So schaffen sie für andere Menschen Freiräume und fördern damit eine ganzheitliche Bildung und zivilgesellschaftliches Engagement. Gleichzeitig erwerben Jugendleiter-innen bei ihrer Tätigkeit wichtige Fähig- und Fertigkeiten, die auch im Berufsleben wertvoll sind.

Um dieses Engagement für andere Menschen zu würdigen und zu unterstützen, hat der Gesetzgeber in Niedersachsen entschieden, dass Jugendleiter-innen für ihre Tätigkeit in der Jugendarbeit vom Arbeitgeber freizustellen sind. Grundlage dafür ist das Gesetz über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports. Es gewährt den meisten Beschäftigten in Niedersachsen einen Anspruch auf max. 12 Tage Arbeitsbefreiung für ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit pro Jahr.



Wofür kann man sich freistellen lassen?

Jugendleiter-innen müssen für folgende Tätigkeiten freigestellt werden:

- Für die leitende oder helfende Tätigkeit bei Freizeit- und Sportveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen, bei Reisen und Wanderungen von Jugendgruppen sowie bei sonstigen Veranstaltungen, zu denen Kinder und Jugendliche in Zeltlagern, Jugendherbergen, Jugendheimen oder ähnlichen Einrichtungen zusammenkommen.
- Für die Teilnahme an Arbeitstagungen, Lehrgängen und Kursen zu ihrer Ausbildung, Fortbildung und Unterrichtung in Fragen der Jugendpflege und des Sports.
- Für Veranstaltungen, die der internationalen Begegnung Jugendlicher dienen.
- Für die besondere Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Veranstaltungen der Familienbildung und -erholung.

Anspruch besteht nur, wenn die Veranstaltungen von einem in Niedersachsen anerkannten Träger der Jugendhilfe oder des Sports durchgeführt werden. Andere Träger müssen eine entsprechende Anerkennung bei der zuständigen Behörde beantragen.

Bei Tätigkeiten für Jugendverbände, die nicht in Niedersachsen sitzen, können Regelungen anderer Bundesländer gelten.

Wer kann sich freistellen lassen?

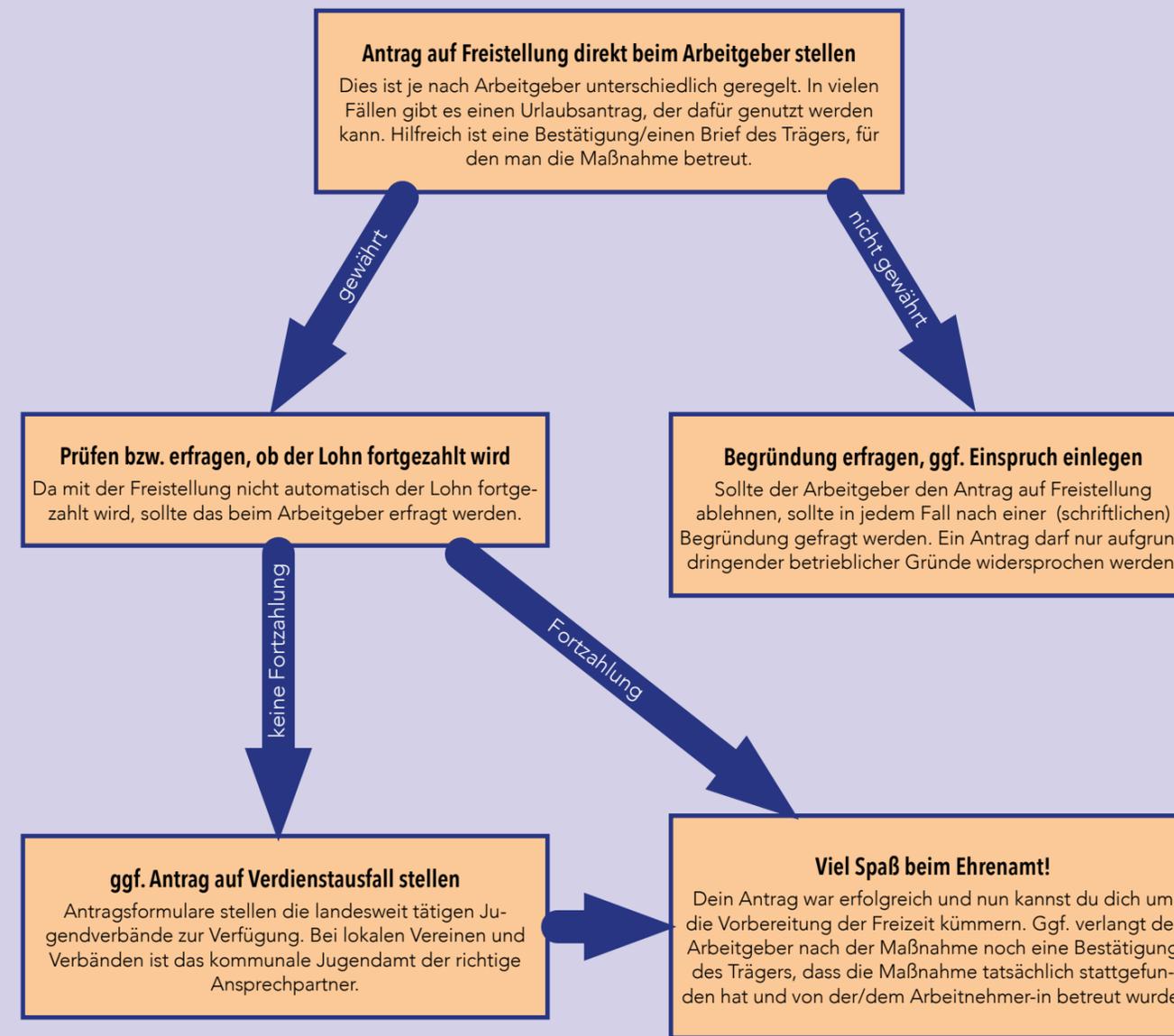
Anspruch auf Freistellung besteht für „in der Jugendpflege und im Sport ehrenamtlich tätige Leiter von Jugendgruppen und deren Helfer (Jugendleiter-innen)“, die eine Juleica haben oder die eine solche erwerben wollen (Freistellung für die Teilnahme an einer Juleica-Schulung). Dies gilt für alle bei privaten Arbeitgebern in Niedersachsen beschäftigten Angestellten, egal, ob sie befristet angestellt, Minijobber oder in der Ausbildung sind. Auch gibt es keine Altersgrenzen, wobei der Erwerb der Juleica ein Mindestalter von 16 Jahren voraussetzt und somit faktisch auch als Untergrenze für die Freistellung gilt.

Da jedes Bundesland andere Sonderurlaubsregelungen hat, sei darauf hingewiesen, dass i.d.R. die Regelungen des Bundeslandes gelten, in denen der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

Für Beamt-inn-e-n und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes gelten andere, aber vergleichbare gesetzliche Grundlagen. Hier können für die „Teilnahme an Lehrgängen zur Ausbildung von Jugendgruppenleiter-innen“ bis zu fünf, in Ausnahmefällen bis zu zehn Tage Sonderurlaub gewährt werden. Gleiches gilt auch für Bundesbeamte und Soldat-inn-en. Das Niedersächsische Finanzministerium ist damit einverstanden, dass für Angestellte des Landes die beamtenrechtlichen Bestimmungen angewendet werden.

Schüler-innen und Studierende haben zunächst keinen Rechtsanspruch auf Freistellung. Hier entscheidet die Schulleitung bzw. das Studienbüro im Einzelfall auf Antrag. Auch Freiwilligendienstleistende haben keinen Rechtsanspruch auf Freistellung. Hier sollte der Arbeitgeber jedoch bedenken, dass die Tätigkeit der Freiwilligkeit unterliegt und dies auch angemessen würdigen.

Freistellung - so geht's



Lohnfortzahlung und Verdienstaufschlag

Zunächst besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Lohnfortzahlung. Das heißt, bei der Freistellung für Zwecke der Jugendpflege handelt es sich um eine unbezahlte Freistellung. Selbstverständlich kann der Arbeitgeber aber dennoch den Lohn fortzahlen und damit das Engagement seiner Angestellten entsprechend würdigen. Bei Beamt-inn-en und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ist der Arbeitgeber sogar angehalten, dies zu tun.

Sollte der Arbeitgeber die Lohnfortzahlung verweigern, kann über die Landesgeschäftsstelle des Jugendverbandes, für den die/der Jugendleiter-in tätig ist, ein Antrag auf Verdienstaufschlag gestellt werden. Die Höhe des Verdienstaufschlags richtet sich nach der Höhe des ausgefallenen Netto-Einkommens. Da die Gesamtmittel, die für den Verdienstaufschlag in einem Jahr bereit stehen, begrenzt sind, sollte ein Antrag zeitnah eingereicht werden.

Wenn der Lohn nicht fortgezahlt wird, bedeutet das auch, dass die Sozialabgaben nicht fortgezahlt werden. Jugendleiter-innen haben dadurch später leider (geringe) Einbußen bei der Rente, die nicht erstattet werden können. Ansprüche an die Krankenkasse haben die Jugendleiter-innen aber auch während ihres Sonderurlaubes.

Jugendleiter-innen, die in lokalen Verbänden und Vereinen tätig sind, die nicht auf Landesebene organisiert sind, wenden sich für die Erstattung des ausgefallenen Verdiensts an das zuständige Jugendamt.